

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessung, Kulturtechnik und Photogrammetrie = Revue technique suisse des mensurations, du génie rural et de la photogrammétrie

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Société suisse de la mensuration et du génie rural

Band: 46 (1948)

Heft: 11

Erratum: Errata

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vertikalkreis fest verbunden ist“, was nur für den Vertikalkreis zutrifft, dagegen nicht für den Horizontalkreis, der sozusagen allgemein fest mit dem Dreifuß verbunden ist. Es macht ganz den Eindruck, daß auf unserem Gebiet kein genügend sachkundiger Bearbeiter zur Verfügung stand. Ich war seinerzeit angefragt worden, ob ich mitarbeiten wolle; ich sagte zu, weil ich zugeben mußte, daß ein mustergültiges schweizerisches Lexikon nur dann entstehen kann, wenn gut orientierte Mitarbeiter zur Verfügung stehen. Ich erhielt dann wohl die allgemeinen Instruktionen, aber nie irgendeine Fiche. Nach dem ersten oder zweiten Band habe ich einige kritische Bemerkungen angebracht, ohne aber je eine Antwort zu erhalten. Ich bedaure es sehr, daß dieses schweizerische Lexikon auf einem wichtigen Gebiet der Technik die schweizerische Zuverlässigkeit vermissen läßt. Ich muß vermuten, daß es auf andern Gebieten ähnlich bestellt ist.

Ich muß noch auf einen weiteren Punkt eintreten. Aus dem ganzen Gebiet der Geodäsie, des Vermessungswesens und der Topographie sind nur General Dufour und Oberst Siegfried aufgeführt. Der Benutzer wird vergebens Namen wie Becker, Held, Imfeld, Rebstein, Rosenmund, Wild (Prof. am Eidg. Polytechnikum) suchen, um nur die nicht mehr Lebenden zu nennen. Aber auch R. Helmert fehlt. Daß C. F. Gauß auch hervorragende geodätische Arbeiten ausgeführt hat, wird übergangen. Daß G. G. Stokes hervorragende Arbeiten auf dem Gebiet der Schwere publiziert hat, erfährt der Leser nicht. Es ist zweifellos schwierig, unter den Lebenden eine gerechte Auswahl zu treffen. Mich interessiert aber doch, nach welchen Gesichtspunkten hier vorgegangen worden ist. Es scheint, daß auf dem Gebiet der Kunst die Aufnahme sehr viel freigebiger erfolgt ist als auf dem der Wissenschaften.

Wer ein Lexikon zu besitzen wünscht, das ein getreues Bild der verschiedenen Kulturfaktoren der Schweiz vermittelt und das zuverlässig ist, muß es sich ernsthaft überlegen, ob er das vorliegende Schweizer Lexikon erwerben will.

F. Baeschlin.

Magnetisches Bulletin für den Monat September 1948

Sonnenflecken-Relativzahl $R = 143,2$

Durchschnittliche Amplitude der Tageskurve $A = 11',5 = 21',3$

Ruhige Tage mit mittleren Abweichungen von der Tageskurve von $0 - 3'$:
2., 3., 5.-9., 11., 13.-15., 18., 20.-22., 28.

Leicht gestörte Tage mit vereinzelt Abweichungen bis $10'$: 1., 4., 10.,
12., 17., 19., 26., 27., 30.

Tage mit vereinzelt Abweichungen bis $15'$, jedoch ohne Sturmcharakter:
16., 23., 24., 25., 29.

Magnetische Stürme: keine.

Wabern bei Bern, 22. Oktober 1948.

Eidg. Landestopographie.

Errata

Le cadastre fédéral de la production agricole.

Page 234, 14^e ligne, lire: *Elles ont pour but...* (au lieu de: *Ils...*).

Procès-verbal.

Page 236, 11^e ligne, No 2, lire: *Régime foncier...* (au lieu de: *Registre...*).